

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der ethinking GmbH (nachfolgend „ethinking“ genannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ethinking hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht wiederholt ausdrücklich vereinbart werden.

2 Präsentation, Angebote, Leistungsumfang

2.1 Die Angebote von ethinking erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluß aktuellen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und / oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Konzepte, Entwürfe, Werke, Ideen etc. Eigentum von ethinking. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Auftraggeber hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an ethinking zurückzugeben. Es bleibt ethinking unbenommen die präsentierten Konzepte, Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

3 Urheber- und Nutzungsrechte und Eigentum

3.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung, von ethinking mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von ethinking. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von ethinking zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Produkten oder Dienstleistungen des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

3.2 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Auftraggeber oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Auftraggeber zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot von ethinking oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen.

3.3 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung ethinking zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.

3.4 Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von ethinking im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, sind geistiges Eigentum von ethinking und verbleiben bei ethinking. Die Nutzungs- und Eigentumsrechte gehen nur dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Rechte von ethinking durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erworben hat. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von ethinking.

3.5 Über den Umfang der Nutzung durch den Auftraggeber steht ethinking ein Auskunftsanspruch zu.

3.6 Bei Veröffentlichungen des Auftraggebers wird ethinking in üblicher Form als Urheber genannt.

3.7 Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen von ethinking geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

3.8 ethinking räumt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der vollständigen und vorbehaltlosen Abnahme sowie der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung aller nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Vergütungen und Auslagen die ausschließlichen, zeitlich unbefristeten, übertragbaren und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, die Gesamtleistung und alle Teilleistungen, die speziell für den Auftraggeber entwickelt wurden, für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Die Rechte an Ideen, Grundprinzipien und Grundkonzeptionen verbleiben bei ethinking.

3.9 An Produkten oder produktähnlichen Softwareentwicklungen von ethinking räumt ethinking hieran lediglich ein einfaches Nutzungsrecht ein. Soweit eine Weitergabe dieser Produkte gewünscht oder erforderlich wird, ist dies nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung seitens ethinking und Entrichtung einer noch zu vereinbarenden Lizenzgebühr möglich.

3.10 Ist für die Nutzung von Beistellungen des Auftraggebers (z.B. Bilddateien) oder die Nutzung nicht speziell für den Auftraggeber erstellter Leistungsbestandteile die Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sich der Auftraggeber diese auf eigene Verantwortung und Kosten zu beschaffen, soweit nicht in einer besonderen Vereinbarung ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

4 Geheimhaltung und Datenschutz

4.1 Die Parteien vereinbaren, den Inhalt sämtlicher Verträge sowie etwaige Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen.

4.2 Als Dritte gelten nicht die Beteiligungsgesellschaften der Parteien, soweit an diese im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Informationen übergeben werden.

4.3 ethinking kann grundsätzlich auf den Vertragserzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen (z.B. Nennung als Dienstleister im Impressum). Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

4.4 Der Auftraggeber stimmt zu, dass sämtliche Arbeiten von ethinking im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (ganz oder in Teilen) als Referenzobjekte verwendet werden dürfen.

4.5 Ist ethinking als Subunternehmen für den Auftraggeber tätig, stimmt der Auftraggeber zu, dass der Gesamtauftrag des Auftraggebers im Sinne des vorherigen Absatzes für Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden darf, wenn in diesem Zusammenhang auf die durch ethinking erbrachten Leistungen hingewiesen wird.

5 Abwicklung von Aufträgen, Notwendige Mitwirkung

5.1 Die Parteien gehen von einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag aus. Überstunden werden separat mit einem 50% Aufschlag auf die vereinbarten Tagessätze vergütet.

5.2 Soweit die Projektsituation Wochenendarbeit erforderlich macht, erfolgt vorbehaltlich der vorstehenden Überstundenregelung, ein 50% Aufschlag auf die vereinbarten Tagessätze.

5.3 Der Auftraggeber unterstützt ethinking umfassend bei der Durchführung des Vereinbarten. Die spezielle Mitwirkung des Auftraggebers umfasst im Übrigen insbesondere, jedoch nicht abschließend folgende Pflichten:

Bereitstellung sämtlicher, für die Projektrealisierung erforderlicher Informationen, Know-how und fachkundiger Mitarbeiter (namentlich benannte Ansprechpartner aus den Projektteams und Infrastruktureinheiten, neben der Veröffentlichung von Telefonnummern und Adressen gewährleistet der Auftraggeber im Interesse eines reibungslosen Projektfortschritts den uneingeschränkten Zugriff auf diese Mitarbeiter),

Verfügbarmachen – in elektronischer bzw. in Papierform – aller Dokumente, die alle zu bearbeitenden Applikationen, infrastrukturelle Komponenten und den Projektstand bzw. – fortschritt beschreiben,

Vollständige Integration der ethinking in den Projektinformationsfluss. Sämtliche projektrelevanten Informationen werden – soweit für die Leistungserbringung von ethinking relevant – umgehend an diese weitergeleitet.

Historische und aktuelle Informationen, die zur Erfüllung der beauftragten Arbeitspakete von Relevanz sind und Hintergründe bzw. neu getroffene Entscheidungen reflektieren.

5.4 ethinking verpflichtet sich, über Besprechungen mit dem Auftraggeber jeweils innerhalb von fünf Werktagen ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Der Inhalt dieses Protokolls ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern ihm der Auftraggeber nicht binnen weiterer drei Werktage nach Eingang widerspricht.

5.5 Zur Koordination benennt der Auftraggeber und ethinking je einen Projektverantwortlichen, über die alle weiteren Aktivitäten abgewickelt werden. Die ethinking vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

6 Abnahme

6.1 Die von ethinking vorgelegten Leistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Auf Wunsch von ethinking sind bei abgrenzbaren Leistungsteilen und bei solchen Leistungen oder Leistungsteilen, auf denen weitere Leistungen oder Leistungsteile aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen.

6.2 Der Auftraggeber wird die zur Abnahme angelieferten Leistungen unverzüglich untersuchen. Der Auftraggeber hat die Abnahme zu erklären. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1: Ein schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn er die Tauglichkeit der gelieferten Leistung zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst.

Fehlerklasse 2: Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn er die tägliche Arbeit mit der gelieferten Leistung erheblich beeinträchtigt, aber nicht verunmöglicht.

Fehlerklasse 3: Ein sonstiger Fehler liegt vor, wenn er weder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst noch erheblich beeinträchtigt (z.B. bei kosmetischen Fehlern). Minder erhebliche Mängel sind kein Grund für den Auftraggeber, die Abnahme zu verweigern. 50 minder erhebliche Mängel gelten als ein erheblicher Mangel.

6.3 Ist eine Abnahme erforderlich und führt der Auftraggeber eine Prüfung der übergebenen Leistung nicht durch und/oder erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht, gilt die Leistung von ethinking als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach der Übergabe die Prüfung der Leistung nicht durchführt bzw. die Abnahme nicht erklärt. Der Auftraggeber kann in von ihm zu begründenden Ausnahmefällen eine Fristverlängerung bzw. eine angemessene Aussetzung der Frist verlangen.

6.4 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Lieferung und Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme.

6.5 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann ethinking vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern.

6.6 Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen ist ethinking berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, ethinking der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7 Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Aufrechnungen

7.1 ethinking ist berechtigt, dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über bereits erteilte Teilleistungen in Rechnung zu stellen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen müssen.

7.2 Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als vier Wochen in Verzug, ist ethinking berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen einzustellen und diese bis zur Begleichung der offenen Forderungen auszusetzen. Die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechtes gilt nicht als Leistungsuntreue der ethinking, begründet keinen Verzug und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Kündigt der Auftraggeber nach Auftragserteilung und vor Beendigung des Projekts das Vertragsverhältnis, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung ist um den Betrag zu mindern, der den Aufwendungen entspricht, die ethinking durch Nichtdurchführung des Projekts oder Abbruch des Projekts einspart.

7.4 ethinking ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

7.5 Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.6 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Gegenüber Unternehmern werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 8% (acht) über dem Basiszinssatz berechnet.

7.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

8.1 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel müssen ethinking detailliert mitgeteilt werden. Die Parteien wirken bei Fehleranalyse und Fehlerbehebung zusammen. Soweit möglich und zumutbar werden die Parteien die Fehleranalyse und -behebung fernmündlich, schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder soweit erforderlich bzw. auf Wunsch des Auftraggebers vor Ort vornehmen.

8.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ethinking Änderungen an Leistungen durchgeführt hat oder durch Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind und diese Änderungen die Gewährleistungsarbeit, insbesondere die Analyse und Beseitigungsarbeiten seitens der ethinking nicht oder nur unwesentlich erschweren.

8.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch ein nicht von ethinking zu vertretendes Abweichen von den vereinbarten Einsatzbedingungen, insbesondere der Hard- und Softwareumgebung, Mengengerüsten oder Nutzungsaufkommen verursacht werden. Dabei obliegt dem Auftraggeber der Nachweis, dass der Mangel nicht durch ein solches Abweichen verursacht wurde.

8.4 Mängel sind von ethinking im Rahmen der Gewährleistung ohne Kosten für den Auftraggeber nachzubessern. Stellt sich heraus, dass während der Gewährleistungszeit aufgetretene Mängel nicht von ethinking zu vertreten sind, so ist der Auftraggeber zur Vergütung nach der Preisliste der ethinking verpflichtet.

8.5 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. ethinking haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

8.6 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. ethinking haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

8.7 Die Haftungsfreizeichnung gemäß vorherigem Absatz gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, von ethinking zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen, für welche ethinking nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ethinking oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.8 Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, von ethinking zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln und frühestens dann vor, wenn ethinking die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder unzumutbar ist. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist die Haftung von ethinking auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.9 Soweit die Haftung von ethinking ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ethinking.

8.10 In allen Fällen der Haftung von ethinking wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von ethinking begrenzt.

8.11 Auf Verlangen wird ethinking dem Auftraggeber Einsichtnahme in die Versicherungspolice der Betriebshaftpflichtversicherung gewähren. ethinking wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.

8.12 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch ethinking nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 1.000,00 Euro beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.13 Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

8.14 Ansprüche gegen ethinking auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren, sofern ethinking nach den vorstehenden Bestimmungen nicht unbeschränkt haftet, in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Mängelansprüche bleibt unberührt.

8.15 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierung- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. ethinking ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

8.16 Der Auftraggeber versichert, dass er alle Rechte an gelieferten Inhalten, Texten und Bildern, besitzt und nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für mögliche Urheberrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen. Sofern externe Dienste für die Webseite genutzt werden (z.B. Google Maps, Wetterdienste, Newsticker) gelten die Nutzungsrechte der externen Dienstleister uneingeschränkt. Der Auftraggeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Material zur Veröffentlichung rechtlich geeignet und zulässig ist.

8.17 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe von ethinking. ethinking haftet deshalb nicht für die rechtliche Zuverlässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.

8.18 Wird ethinking von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber ethinking von der Haftung frei.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus Vertragsverhältnissen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.

Stand: 01.01.2015